



Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Bearbeiter: HR Dr. Frank/Ni
Tel.: (0316) 877-3075
Fax: (0316) 877-4295
E-Mail: peter.frank@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA13C – 50 E 42/1 - 2005

Graz, am 18. Juli 2005

Ggst.: Entwurf einer Verordnung über die Erklärung des Gebietes
„Teile der Eisenerzer Alpen“ zum Europaschutzgebiet Nr. 34;
Bekanntmachung.

Bekanntmachung

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Bereich des Naturschutzes die Richtlinie des Rates vom 2. April 1979, 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten sowie die Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der Steiermark umzusetzen. In Umsetzung der obgenannten Richtlinien wurden bereits nach mehreren Regierungssitzungsbeschlüssen (13.2.1995, GZ.: 6-56 Eu 1/23-95, 18.12.1995, GZ.: 6-50 E 2/48-95, 15.4.1996, GZ.: 6-56 E 1/83-96, 2.7.1997, GZ.: 6-50 E 2/260-97), Gebiete für das Netzwerk NATURA 2000 genannt. Die Meldung des Gebietes „Teile der Eisenerzer Alpen“ erfolgte mit Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 6. Juli 1998, GZ.: 6-50 E2/444-1998.

Das Gebiet weist folgende Charakteristik auf

Geologie: Hochlagen des Eisenerzer Reichensteins und der umliegenden Bergrücken, Mulden und Täler bestehen aus erzführenden Kalken, Blasseneckporphyroid und Grauwackenschiefern.

Das Gebiet zeichnet sich durch weitgehende Unberührtheit aus und besitzt deswegen einen sehr hohen landschaftsästhetischen Wert. Das Schutzgebiet liegt oberhalb der Baumgrenze.

Den größten Teil nehmen Felsregionen ein. Steile Hänge mit Geröll und Blockschutthalden, die immer wieder Latschenfelder unterschiedlicher Größe aufweisen, dominieren.

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Die FFH-Richtlinie gibt Mindeststandards vor, die eingehalten werden müssen. Die Richtlinie hat zum Ziel „zur Sicherung der Artenvielfalt, durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten ...“ (Art. 2 Abs. 1 leg. cit.) beizutragen.

Dabei soll ein günstiger Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse bewahrt und wiederhergestellt werden“ (Art. 2 Abs. 2 leg. cit).

Diesbezüglich enthält die Richtlinie mehrere Anhänge, in welchen natürliche Lebensräume sowie Arten von gemeinschaftlichem Interesse, Kriterien zur Auswahl der Gebiete, Tier- und Pflanzenarten, die strengen Schutz bedürfen, Tier- und Pflanzenarten, die nur im Rahmen von Managementmaßnahmen genutzt werden sollten sowie verbotene Fang- und Tötungsmethoden enthalten sind. Von besonderem Interesse sind die Anhänge I und II.

Der Anhang I enthält die natürlichen Habitattypen von gemeinschaftlichem Interesse, zu deren Schutz die Ausweisung besonderer Schutzgebiete (SAC's) erforderlich ist.

Sowohl die Vogelschutz-Richtlinie als auch die FFH-Richtlinie haben als gemeinsames Ziel die Errichtung eines Europäischen Netzwerkes, welches sich NATURA 2000 nennt. In das genannte Netzwerk fließen einerseits Gebiete, welche nach der Vogelschutz-Richtlinie, andererseits Gebiete, welche nach der FFH-Richtlinie genannt wurden, ein.

Gemeinden im künftigen Europaschutzgebiet sind

Eisenerz, Vordernberg, Hafning bei Trofaiach, Gai, Kammern im Liesingtal, Mautern in der Steiermark.

Anlage A

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten gemäß § 13 Abs. 3 Z. 5 lit. a Stmk. Naturschutzgesetz 1976:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4060	Alpine und subalpine Heiden
6170	Alpine Kalkrasen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6520	Magere Berg-Mähwiesen
8120	Kalk- und Kalkschieferschutthalden der alpinen und subalpinen Stufe (Eutric scree)
8210	Natürliche Kalkfelsen und Kalkfelsabstürze mit ihrer Felsspaltenvegetation (Calcareous sub-types)
8220	Silikatfelsen und ihre Felsspaltenvegetation (Silicicolous sub-types)
8230	Silikatfelskuppen mit ihrer Pioniervegetation (Pioniervegetation of rock surfaces)
9110	Hainsimsen-Buchenwald
9130	Waldmeister-Buchenwald
9140	Subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Bergampfer
9410	Acidophile bodensaure Fichtenwälder

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1354	Braunbär	Ursus arctos
1308	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus

Fisch nach der FFH-RL Anhang II		
Code Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1163	Koppe	Cottus gobio

Pflanze nach der FFH-RL Anhang II	
Code Nr.	Lebensraumtyp
1379	Mannia triandra

Schutzgüter sind folgende prioritäre Lebensräume gemäß § 13 Abs. 3 Z. 7 Stmk. NSchG 1976

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code Nr.	Lebensraumtyp
4070	Buschvegetation mit Pinus mugo und Rhododendrum hirsutum*
6110	Lückige Kalk-Pionierrasen*
6230	Artenreiche Borstgrasrasen montan (und submontan auf dem europ. Festland) *
7220	Kalktuff-Quellen*
91E0	Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern*
9180	Schlucht- und Hangmischwälder*

Es besteht für alle physischen und juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit,

bis zum 31. Dezember 2005

eine Stellungnahme abzugeben. Die Stellungnahme wäre an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13C, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz, e-mail: fa13c@stmk.gv.at, zu richten!

Da das Schutzgebiet oberhalb der Baumgrenze liegt, werden Informationsveranstaltungen nur bei Bedarf durchgeführt werden.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Leiter der Fachabteilung:

HR Dr. Hannes Zebinger eh.
(Unterschrift auf Original im Akt)

Beilage:

- Verordnungsentwurf (die Gebietsabgrenzung findet sich auch unter <http://www.gis.steiermark.at>)
- GIS-Karte: Teile der Eisenerzer Alpen (AT2215000)
- Der Text findet sich auf der „Plattform-Landesrecht“ <http://www.landesrecht.steiermark.at>) - Menüpunkt „Begutachtungen“.